

1824/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 29.3.2001  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Kurt Gartlehner und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Unterhaltszahlungen und subsidiäre Verpflichtungen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Einleitend weise ich darauf hin, dass es sich bei der Festsetzung eines Unterhalts - anspruchs im Einzelfall um eine Angelegenheit der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte handelt, die dabei die verschiedenen für die Entscheidung über Grund und Höhe des Anspruchs konkrete maßgeblichen Umstände auf Seite des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltpflichtigen zu berücksichtigen haben. Im Hinblick auf die wiederholten Anfragen, die ein bestimmtes bei Gericht anhängiges Verfahren zum Gegenstand haben, scheint es mir auch wichtig zu betonen, dass schon jeder Anschein einer solchen Einflussnahme vermieden werden sollte.

Im Übrigen meine ich, dass sowohl mein Amtsvorgänger als auch ich sehr ausführlich auf die beiden vorangegangenen Anfragen eingegangen sind und die Rechtslage dargelegt haben. In Ergänzung hiezu beantworte ich die nun gestellten Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ein Ehegatte hat gegen den anderen Ehegatten grundsätzlich keinen gesetzlichen Anspruch auf Arbeitslohn für die Betreuung von dessen Angehörigen, weil eine solche Betreuung im Allgemeinen in den Rahmen des ehelichen Beistandes (§ 90 ABGB) fällt. Sollten die Ehegatten jedoch vereinbart haben, dass ein Ehegatte Angehörige des anderen Ehegatten gegen Arbeitslohn betreut, so wird aus einer solchen Vereinbarung konkret jener Lohn geschuldet, welcher vereinbart ist oder

sich aus den auf die Vereinbarung anzuwendenden Regelungen vor allem des (nicht zu meinem Wirkungsbereich gehörenden) Arbeitsrechtes - ergibt.

Zur Höhe des Unterhaltsanspruches eines Ehegatten, der wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder oder von Kindern der anderen Ehegatten keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, haben die unabhängigen Gerichten als Orientierungshilfe Prozent - sätze herausgearbeitet, die Anhaltspunkte für die Höhe des Unterhalts bieten sollen, das Gericht aber nicht von der Verpflichtung zur Überprüfung des Einzelfalls entbinden. Die Höhe des Unterhaltsanspruchs eines Ehegatten, der selbst über kein Einkommen verfügt, wird meist mit 33 % des Einkommens des erwerbstätigen Ehegatten bemessen. Von diesem Prozentsatz werden in der Regel 4 Prozent - punkte für jede weitere volle Unterhaltpflicht abgezogen. Hat der unterhaltsberechtigte Ehegatte - aus welcher Quelle immer - selbst eigenes Einkommen, so bemisst die Rechtsprechung seinen Unterhaltsanspruch mit 40 % des gemeinsamen Einkommens abzüglich des Eigeneinkommens, wobei wieder die vorhin dargestellten Abzüge vorgenommen werden.

Leben unterhaltsberechtigter und unterhaltpflichtiger Ehegatte im gleichen Haushalt, so kann der unterhaltsberechtigte Ehegatte (nach dem durch das EheRÄG 1999 geänderten § 94 Abs. 3 ABGB) den Unterhalt trotz aufrechter Haushaltsgemeinschaft zwar ganz oder zum Teil in Geld verlangen, doch darf ein solches Verlangen, insbesondere im Hinblick auf die zur Deckung der Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Mittel, nicht unbillig sein. Das bedeutet etwa, dass er nicht Unterhalt zur Befriedigung seines Wohnbedarfes verlangen kann, während der andere Ehegatte im einvernehmlichen Vorgehen durch die Anschaffung und Zurverfügungstellung eines Hauses bereits für die Befriedigung des Wohnbedarfes vorgesorgt hat.

Die Rechtsprechung bemisst in der Regel den Unterhaltsanspruch eines Kindes im Alter von 0 - 6 Jahren mit 16%, von 6 - 10 Jahren mit 18%, von 10 - 15 Jahren mit 20% und über 15 Jahren mit 22% des Einkommens des Unterhaltschuldners. Bei der Berechnung dieser Unterhaltsansprüche werden ebenfalls Prozentabzüge vorgenommen. Für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind bis 10 Jahre wird dem Unterhaltpflichtigen 1 Prozentpunkt, für jedes Kind über 10 Jahren 2 Prozentpunkte und für eine (jede) unterhaltsberechtigte Ehegattin 0 - 3 Prozentpunkte abgezogen.

Diese Berechnung stellt nur eine Richtlinie dar und stößt beim Zusammentreffen zahlreicher Unterhaltsberechtigter an Grenzen. Auf Grund des von der österreichi -

schen Rechtsprechung angenommenen Gleichbehandlungsgrundsatzes bei konkurrierenden Unterhaltsansprüchen soll für alle beteiligten Unterhaltsberechtigten ein gleiches Maß an Bedürfnisbefriedigung sichergestellt werden. Reicht das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten nicht aus, um sämtliche Unterhaltsansprüche zu befriedigen, so müssen sich alle Berechtigten einen Abzug zu gleichen Teilen gefallen lassen. Eine Untergrenze ist nicht vorgesehen, da insbesondere bei einer Mehrzahl von Unterhaltsberechtigten es sonst dazu kommen könnte, dass der Unterhaltsschuldner zu höheren Leistungen verpflichtet werden könnte, als er tatsächlich über Einkommen verfügt.

Zu 3:

Da einem Ehegatten im Allgemeinen das Einkommen seines Partners und der Umfang dessen Unterhaltpflichten bekannt sind, kann er nach den oben skizzierten, von der Rechtsprechung entwickelten Regeln abschätzen, wieviel von dem Einkommen ihm und dem Partner zur Deckung ihrer Lebensbedürfnisse verbleiben. Bei Zweifelsfragen kann er sich aber auch an das Gericht oder an einen Rechtsanwalt um Auskunft wenden.